



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld hat in seiner Sitzung vom 13.05.2026 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 344-2026-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Seefeld im Bereich des Gstes. 18, KG Leithen, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Seefeld vor:

Grundstück 18 KG 81117 Leithen, rund 365 m², von Freiland § 41 in
Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten
oder Nutzungen SLG-9: Gebäude zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen

Personen, die in der Gemeinde Reith bei Seefeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Reith bei Seefeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Reith bei Seefeld unter <https://www.reith-seefeld.at> abgerufen werden.

Reith, am 21.05.2026

Für den Bürgermeister:

AL Mag. Bettina Fritz